

## Checkliste - wenn die Steuerfahndung kommt

Die folgende Checkliste soll Ihnen bei akutem Handlungsbedarf eine Hilfestellung geben – also in dem Moment, wenn die Steuerfahnder zur Durchsuchung und Beschlagnahme bei Ihnen erscheinen.

Bewahren Sie Ruhe, konsultieren Sie unbedingt rechtzeitig einen Berater und am wichtigsten, äußern Sie sich auf keinen Fall zu den Vorwürfen.

Die Checkliste ist eine gemeinsame Ausarbeitung von Rechtsanwalt Markus Bialobrzeski und Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Christian Böke – beide Braunschweig, Packhofpassage 19, Tel. 0531-238400.

### 1.) Was ist zuerst zu tun?

1. Richterliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung vorlegen lassen und überprüfen

- a) Grund der Anordnung
- b) Umfang der Anordnung
- c) Verdachtsgründe

Sofern keine schriftliche Anordnung vorliegt (Gefahr in Verzug), sollten Sie sich erklären und im Protokoll festhalten lassen:

- a) bis c), außerdem
- d) Gegenstände, die beschlagnahmt werden sollen
- e) Grund für die Eile (warum Durchsuchung ohne richterliche Anordnung?).

2. Personalien der Beamten notieren (Dienstausweise verlangen).

3. Beachten: Nur konkret bezeichnete Gegenstände dürfen beschlagnahmt werden (§ 103 StPO). Fehlt die konkrete Bezeichnung (häufig!), sollten Rechtsmittel eingelegt werden (dazu unter VI.).

### 2.) Worauf ist im weiteren Verlauf der Durchsuchung zu achten?

1. Versiegelung anregen

Um in Ruhe Rechtsmittel einlegen zu können, sollten Sie sich für Versiegelung der beschlagnahmten Unterlagen einsetzen. Die Versiegelung kann dadurch geschehen, dass Akten in Kuverts, Plastikbeutel oder ähnlichen Behältnisse gelegt werden, die verschlossen und versiegelt werden. Möglich ist auch, dass die Akten in einen Nebenraum gelegt werden, dessen Tür versiegelt wird.

Dabei sollten Sie wissen:

Polizeibeamte müssen der Versiegelung zustimmen, Beamte von der Staatsanwaltschaft, Steuerfahndung bzw. Straf- und Bußgeldstelle können, müssen aber nicht.

Wird der Versiegelung zugestimmt, ist darauf zu achten, dass dies im Protokoll vermerkt wird. Wird ihr nicht zugestimmt, können Sie Rechtsmittel einlegen (dazu unter VI.).

2. Suchhilfe

Damit Ihr Büro nicht auf den Kopf gestellt wird und um Zufallsfunde (§ 108 StPO) zu verhindern, kann es sich empfehlen, den Beamten Suchhilfe nach bestimmten Unterlagen zu leisten. Suchhilfe schließt die im Protokoll zu vermerkende Beschlagnahme nicht aus.

3. Fotokopien anfertigen, zumindest genaue Auflistung der beschlagnahmten Gegenstände verlangen (§ 109 StPO).

4. Telefonate

Sie dürfen ungehindert - insbesondere allein - mit einem Rechtsanwalt telefonieren.

3.) Was darf nicht beschlagnahmt werden?

1. Unzulässig (97 StPO) ist eine Beschlagnahme von

a) Schriftverkehr zwischen den Mandanten und Rechtsanwalt/Steuerberater, hier handelt es sich um die Zeugnisverweigerungsrecht unterliegenden Daten. Das bezieht sich auch auf Mitteilungen auf Tonträgern.

b) Andere Gegenstände auf die sich beispielsweise ein Zeugnisverweigerungsrecht bezieht.

2. Unabhängig von der streitigen Rechtsfrage sollten Sie auch Buchhaltungsunterlagen auf keinen Fall freiwillig herausgeben, sondern sie beschlagnahmen lassen (auf entsprechende Protokollierung drängen!).

4.) Ausnahmen vom Beschlagnahmeverbot

Beschlagnahmen der unter 3.) genannten Gegenstände sind ausnahmsweise doch zulässig, wenn

a) Ihr Steuerberater der Teilnahme an Straftaten oder einer Begünstigung, Strafverteidigung oder Hehlerei verdächtig ist. (Hierfür sind konkrete Verdachtsgründe erforderlich. Ansonsten ist die Maßnahme rechtswidrig, zu Rechtsmitteln siehe unter VI.)

b) es sich bei den Unterlagen um sogenannte Tatwerkzeuge handelt. (Dann müssen Sie aber unmittelbar zur Begehung einer Straftat verwendet worden sein, wie z. B. gefälschte Unterlagen. Ansonsten ist die Maßnahme rechtswidrig, zu Rechtsmitteln siehe unter VI.).

5.) Keinen Widerstand leisten!

Sie können sich sonst strafbar machen (§ 113 StGB).

6.) Beschwerdemöglichkeiten (ggf. Boten schicken)

1. Richterliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung vorhanden

a) Möglichkeiten, während die Durchsuchung (vor Ort oder bezüglich mitgenommener Akten an Amts Stelle) noch läuft:

-- Beschwerde, § 304 StPO beim Landgericht

Mögliche Argumente:

Die gesuchten Gegenstände sind nicht konkret bezeichnet. Oder: Die Beschlagnahme beim Steuerberater angeblich rechtfertigende Ausnahmetatbestände (z. B. Beteiligungsverdacht) sind nicht gegeben.

-- Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, § 307 Abs. 2 StPO, wenn die durchsuchenden Beamten trotz Einlegung der Beschwerde nicht vorläufig von weiteren Maßnahmen absehen oder nicht zur Versiegelung bestimmter Gegenstände (z. B. Buchhaltungsunterlagen) bereit sind .

b) Möglichkeiten, nach abgeschlossener Durchsuchung

-- Beschwerde gegen Durchsuchung unzulässig wegen prozessualer Überholung. Beschwerde gegen Beschlagnahme weiter zulässig.

-- Art und Weise der Durchsuchung können nach §§ 23 ff EGGVG beim Oberlandesgericht beanstandet werden.

2. Richterliche Anordnung nicht vorhanden (Gefahr in Verzug)

a) Möglichkeit, während die Durchsuchung (vor Ort oder bezüglich mitgenommener Akten an Amts Stelle) noch läuft:

-- Antrag auf richterliche Entscheidung gem. § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO an das Amtsgericht.

Mögliche Argumente:

Die gesuchten Gegenstände sind nicht konkret bezeichnet. Oder: Eine Gefahr im Verzug liegt nicht vor.

b) Möglichkeiten, nach abgeschlossener Durchsuchung

-- Antrag auf richterliche Entscheidung entsprechend § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO, wenn wegen der erheblichen Folgen eines Eingriffs oder wegen Wiederholungsgefahr ein nachwirkendes Bedürfnis für eine richterliche Überprüfung besteht.

-- Art und Weise der Durchsuchung können nach §§ 23 ff EGGVG beim Oberlandesgericht beanstandet werden.

3. An die Entscheidung nach § 98 StPO kann sich ein Beschwerdeverfahren anschließen.

4. Das Beschwerdeverfahren können Sie vor dem Landgericht durch einen Rechtsanwalt führen lassen, vor dem Amtsgericht geht es auch ohne einen Rechtsbeistand. Es empfiehlt sich Anträge während der Durchsuchung, siehe oben 1 a), selbst zu stellen, wenn ein Anwalt nicht sofort zur Stelle ist oder sein kann.

In jedem Fall ist dann aber ein Rechtsanwalt zu konsultieren um mögliche Anfangsfehler zu vermeiden.